Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 3	
Verordnung des Bundesministers für *Nachhaltigkeit und Tourismus* über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten *Brandschutzsystemen* und Feuerlöschern	**Verordnung des Bundesministers für *Land und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten *Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten***
Regelungsbereich	**Regelungsbereich**
§ 1. Zweck dieser Verordnung ist	**§ 1.** Zweck dieser Verordnung ist
1. die nähere Festlegung der Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen für Personen und Unternehmen, die bestimmte in der Verordnung (EU) *Nr. 517/2014* über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung *(EG) Nr. 842/2006*, ABl. *Nr. L 150* vom 20.*05.2014 S. 195* in Verbindung mit der *Verordnung (EG) Nr. 304/2008* zur Festlegung der Mindestanforderungen für *die Zertifizierung von Unternehmen* und *Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher* sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung *der diesbezüglichen Zertifikate*, ABl. *Nr. L92* vom 03.*04.2008 S.12 festgelegte Tätigkeiten an ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen ausüben* und	1. die nähere Festlegung der Durchführung von Prüfungen und Zertifizierungen für Personen und Unternehmen, die bestimmte in der Verordnung (EU) *2024/573* über fluorierte Treibhausgase*, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937* und zur Aufhebung der Verordnung *(EU) Nr. 517/2014*, ABl. *Nr. L 67* vom 20.*02.2024 S. 1,* in Verbindung mit der *Durchführungsverordnung (EU) 2025/625* zur Festlegung – *gemäß der Verordnung (EU) 2024/573* – der Mindestanforderungen *an Zertifikate* für *natürliche* und *juristische Personen* sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung *dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 304/2008*, ABl. *Nr. L 8* vom *31.*03.*2025 S. 1,* und
2. die Zuordnung von Aufgaben der Prüfung und Zertifizierung zu bestimmten in diesem Bereich tätigen einschlägigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft als Prüf- und Zertifizierungsstellen gemäß § 4 Abs. 2 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009.	2. die Zuordnung von Aufgaben der Prüfung und Zertifizierung zu bestimmten in diesem Bereich tätigen einschlägigen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft als Prüf- und Zertifizierungsstellen gemäß § 4 Abs. 2 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009.
Prüfstellen	**Prüfstellen**
§ 2. (1) Die im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft bei der Landesinnung der Mechatroniker einzurichtenden Prüfstellen für Personen, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzanlagen gemäß *Verordnung (EG)*	**§ 2.** (1) Die im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft bei der Landesinnung der Mechatroniker einzurichtenden Prüfstellen für Personen, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit ortsfesten *Brandschutzeinrichtungen gemäß Verordnung*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Nr. 304/2008 ausüben, haben die in den folgenden Absätzen angeführten Aufgaben wahrzunehmen. Gelangt die jeweilige Landesinnung der Mechatroniker zur Ansicht, dass aus wirtschaftlicher oder organisatorischer Sicht die Einrichtung einer Prüfstelle in ihrem örtlichen Wirkungsbereich nicht zweckmäßig ist, übernimmt die Bundesinnung der Mechatroniker diese Aufgaben. Der Leiter der Prüfstelle muss mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut sein und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügen.	*(EU) 2025/625* ausüben, haben die in den folgenden Absätzen angeführten Aufgaben wahrzunehmen. Gelangt die jeweilige Landesinnung der Mechatroniker zur Ansicht, dass aus wirtschaftlicher oder organisatorischer Sicht die Einrichtung einer Prüfstelle in ihrem örtlichen Wirkungsbereich nicht zweckmäßig ist, übernimmt die Bundesinnung der Mechatroniker diese Aufgaben. Der Leiter der Prüfstelle muss mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut sein und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügen.
(2) Die Prüfstelle hat die gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 erforderlichen Prüfungen zur Erlangung von Zertifikaten für Personen durchzuführen. Durch die Prüfung ist bei einem Kandidaten festzustellen, ob die im Anhang *der Verordnung (EG) Nr. 304/2008* festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllt sind. Die Prüfung hat den in diesem Anhang festgelegten Standard an Kenntnissen und Fähigkeiten durch einen theoretischen und einen praktischen Teil abzudecken; insbesondere ist durch die Prüfung sicher zu stellen, dass die Absolventen in der Lage sind, auf Grund der erworbenen Kenntnisse Löschmittelverluste fachgerecht und exakt festzustellen und die Aufzeichnungspflichten gemäß *Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014* in nachvollziehbarer Weise zu erfüllen. Dem Kandidaten, dem Bundesministerium für *Nachhaltigkeit und Tourismus* und dem jeweils zuständigen Amt der Landesregierung sind die Prüfstelle, der Prüfungsort und der Prüfungstermin rechtzeitig durch schriftliche Verständigung bekannt zu geben. Die für die Berufsqualifikation im Sinne des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zuständigen Bediensteten des Bundesministeriums für *Nachhaltigkeit und Tourismus* und des jeweiligen Amtes der Landesregierung haben das Recht, den Prüfungen jederzeit beizuwohnen.	(2) Die Prüfstelle hat die gemäß § 4 Abs. 1 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 erforderlichen Prüfungen zur Erlangung von Zertifikaten für Personen durchzuführen. Durch die Prüfung ist bei einem Kandidaten festzustellen, ob die im Anhang *I der Verordnung (EU) 2025/625* festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllt sind. Die Prüfung hat den in diesem Anhang festgelegten Standard an Kenntnissen und Fähigkeiten durch einen theoretischen und einen praktischen Teil abzudecken; insbesondere ist durch die Prüfung sicher zu stellen, dass die Absolventen in der Lage sind, auf Grund der erworbenen Kenntnisse Löschmittelverluste fachgerecht und exakt festzustellen und die Aufzeichnungspflichten gemäß *Art. 7 der Verordnung (EU) 2024/573* in nachvollziehbarer Weise zu erfüllen. Dem Kandidaten, dem Bundesministerium für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* und dem jeweils zuständigen Amt der Landesregierung sind die Prüfstelle, der Prüfungsort und der Prüfungstermin rechtzeitig durch schriftliche Verständigung bekannt zu geben. Die für die Berufsqualifikation im Sinne des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zuständigen Bediensteten des Bundesministeriums für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* und des jeweiligen Amtes der Landesregierung haben das Recht, den Prüfungen jederzeit beizuwohnen.
§ 2. (3) ...	**§ 2.** (3) ...
(4) Wenn die Erfüllung der festgelegten Qualifikationsanforderungen zur Erlangung eines Personen-Zertifikats durch eine Prüfung nachgewiesen ist, ist dies durch die Prüfstelle mündlich zu verkünden und in einer Niederschrift über die Prüfung festzustellen. Die Prüfungsniederschrift hat zu enthalten:	(4) Wenn die Erfüllung der festgelegten Qualifikationsanforderungen zur Erlangung eines Personen-Zertifikats durch eine Prüfung nachgewiesen ist, ist dies durch die Prüfstelle mündlich zu verkünden und in einer Niederschrift über die Prüfung festzustellen. Die Prüfungsniederschrift hat zu enthalten:
1. Ort und Datum der Prüfung; Namen der Prüfer und gegebenenfalls der Aufsichtspersonen;	1. Ort und Datum der Prüfung; Namen der Prüfer und gegebenenfalls der Aufsichtspersonen;
2. Name, Geburtsdatum, Adresse des Prüflings	2. Name, Geburtsdatum, Adresse des Prüflings

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. Dokumentation und Ergebnis der Prüfung	3. Dokumentation und Ergebnis der Prüfung
Die Prüfungsniederschrift ist vom Prüfer zu unterfertigen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Den für Berufsqualifikation im Sinne des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zuständigen Bediensteten des Bundesministeriums für *Nachhaltigkeit und Tourismus* oder des jeweiligen Amtes der Landesregierung, der der Prüfung beiwohnt, ist von der Prüfstelle jederzeit Einsicht in die Prüfungsniederschrift zu gewähren.	Die Prüfungsniederschrift ist vom Prüfer zu unterfertigen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Den für Berufsqualifikation im Sinne des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 zuständigen Bediensteten des Bundesministeriums für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* oder des jeweiligen Amtes der Landesregierung, der der Prüfung beiwohnt, ist von der Prüfstelle jederzeit Einsicht in die Prüfungsniederschrift zu gewähren.
§ 2. (5) bis (6) ...	**§ 2.** (5) bis (6) ...
	(7) Prüfstellen haben Personen, die erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse besitzen, die teilweise die im Anhang I der Verordnung (EU) 2025/625 angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse abdecken, die Absolvierung einer zusätzlichen Prüfung vorzuschreiben; nach erfolgreicher Absolvierung dieser zusätzlichen Prüfung ist dem Kandidaten von der Zertifizierungsstelle ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 2 auszustellen.
	(8) Personen, die erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die denen in Anhang I der Verordnung (EU) 2025/625 entsprechen, sind von der Absolvierung einer Prüfung gemäß Abs. 2 ausgenommen; diesfalls ist diesen Personen nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Prüfstelle ein Zertifikat gemäß § 3 Abs. 2 von der Zertifizierungsstelle auszustellen
Zertifizierungsstellen für Personen	**Zertifizierungsstellen für Personen**
§ 3. (1) Die im übertragenen Wirkungsbereich der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Bundesinnung der Mechatroniker einzurichtende Zertifizierungsstelle für Personen, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit ortsfesten *Brandschutzanlagen gemäß Verordnung (EG) Nr. 304/2008* ausüben, hat die in den folgenden Absätzen angeführten Aufgaben wahrzunehmen.	**§ 3.** (1) Die im übertragenen Wirkungsbereich der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Bundesinnung der Mechatroniker einzurichtende Zertifizierungsstelle für Personen, die bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit ortsfesten *Brandschutzeinrichtungen gemäß Verordnung (EU) 2025/625* ausüben, hat die in den folgenden Absätzen angeführten Aufgaben wahrzunehmen.
(2) Erfolgt eine Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 durch die Prüfstelle, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates für Personen gegeben sind, hat die Zertifizierungsstelle bezüglich der jeweils nachgewiesenen Tätigkeit ein Zertifikat für Personen mit dem Titel „Zertifikat für Personen für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an ortsfesten *Brandschutzsystemen* nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für *Nachhaltigkeit und Tourismus* über	(2) Erfolgt eine Mitteilung gemäß § 2 Abs. 5 durch die Prüfstelle, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates für Personen gegeben sind, hat die Zertifizierungsstelle bezüglich der jeweils nachgewiesenen Tätigkeit ein Zertifikat für Personen mit dem Titel „Zertifikat für Personen für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an ortsfesten *Brandschutzeinrichtungen* nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für *Land- und*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten *Brandschutzsystemen und Feuerlöschern*“ auszustellen, das folgende Angaben zu enthalten hat:	*Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten *Brandschutzeinrichtungen*“ auszustellen, das folgende Angaben zu enthalten hat:
1. den Namen der Zertifizierungsstelle, 2. den vollständigen Namen des Inhabers, 3. die Ausstellungsnummer, 4. gegebenenfalls das Ablaufdatum, 5. die Tätigkeiten, die der Inhaber des Zertifikats ausüben darf, und 6. das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten.	1. den Namen der Zertifizierungsstelle, 2. den vollständigen Namen des Inhabers, 3. die Ausstellungsnummer, 4. gegebenenfalls das Ablaufdatum, 5. die Tätigkeiten, die der Inhaber des Zertifikats ausüben darf, und 6. das Ausstellungsdatum und die Unterschrift des Ausstellungsbefugten.
(3) Die Zertifizierungsstelle für Personen hat Aufzeichnungen gemäß Artikel *10 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008* zu führen, auf deren Grundlage der Status von zertifizierten Personen und die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsprozesses überprüft werden können. Diese Aufzeichnungen sind jeweils auf dem neuesten Stand zu halten und dem Bundesminister für *Nachhaltigkeit und Tourismus* auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck haben die Aufzeichnungen jeweils zu enthalten:	(3) Die Zertifizierungsstelle für Personen hat Aufzeichnungen gemäß Artikel *7 der Verordnung (EU) 2025/625* zu führen, auf deren Grundlage der Status von zertifizierten Personen und die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifizierungsprozesses überprüft werden können. Diese Aufzeichnungen sind jeweils auf dem neuesten Stand zu halten und dem Bundesminister für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck haben die Aufzeichnungen jeweils zu enthalten:
1. den Namen der zertifizierten Person, 2. das Zertifizierungsdatum 3. die Zertifizierungsnummer und 4. Namen und Sitz des Unternehmens, in dem die zertifizierte Person tätig ist.	1. den Namen der zertifizierten Person, 2. das Zertifizierungsdatum 3. die Zertifizierungsnummer und 4. Namen und Sitz des Unternehmens, in dem die zertifizierte Person tätig ist.
Zertifizierung von Unternehmen	**Zertifizierung von Unternehmen**
§ 4. (1) Der an den Bundesminister für *Nachhaltigkeit und Tourismus* gemäß § 4 Abs. 7 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 gerichtete Antrag eines Unternehmens auf Ausstellung eines Unternehmens-Zertifikates hat folgende Informationen zu enthalten:	**§ 4.** (1) Der an den Bundesminister für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* gemäß § 4 Abs. 7 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 gerichtete Antrag eines Unternehmens auf Ausstellung eines Unternehmens-Zertifikates hat folgende Informationen zu enthalten:
1. die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Personen, 2. die Anzahl und die Namen der zum Zeitpunkt des Antrages im Unternehmen beschäftigten zertifizierten Personen einschließlich Kopien ihrer Personen-Zertifikate,	1. die Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Personen, 2. die Anzahl und die Namen der zum Zeitpunkt des Antrages im Unternehmen beschäftigten zertifizierten Personen einschließlich Kopien ihrer Personen-Zertifikate,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. eine Bestätigung einer nach den hiefür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften befugten unabhängigen Person oder Stelle, durch die nachgewiesen wird, dass das Unternehmen eine zur Deckung des erwarteten Tätigkeitsvolumens ausreichende Zahl an Personen beschäftigt, die in Bezug auf zertifizierungspflichtige Tätigkeiten Inhaber eines Zertifikats sind und	3. eine Bestätigung einer nach den hiefür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften befugten unabhängigen Person oder Stelle, durch die nachgewiesen wird, dass das Unternehmen eine zur Deckung des erwarteten Tätigkeitsvolumens ausreichende Zahl an Personen beschäftigt, die in Bezug auf zertifizierungspflichtige Tätigkeiten Inhaber eines Zertifikats sind und
4. eine Bestätigung einer nach den hiefür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften befugten unabhängigen Person oder Stelle, aus der hervorgeht, dass dem zertifizierungspflichtige Tätigkeiten ausübenden Personal alle erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zugänglich sind.	4. eine Bestätigung einer nach den hiefür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften befugten unabhängigen Person oder Stelle, aus der hervorgeht, dass dem zertifizierungspflichtige Tätigkeiten ausübenden Personal alle erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zugänglich sind.
Dies gilt auch, falls der Antrag auf Zertifizierung gemäß § 4 Abs. 7 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 bei der Zertifizierungsstelle für Personen eingebracht wird. In diesem Fall hat die Zertifizierungsstelle für Personen den Antrag samt beigebrachten Unterlagen an den Bundesminister für *Nachhaltigkeit und Tourismus* weiter zu leiten.	Dies gilt auch, falls der Antrag auf Zertifizierung gemäß § 4 Abs. 7 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 bei der Zertifizierungsstelle für Personen eingebracht wird. In diesem Fall hat die Zertifizierungsstelle für Personen den Antrag samt beigebrachten Unterlagen an den Bundesminister für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* weiter zu leiten.
(2) Der Bundesminister für *Nachhaltigkeit und Tourismus* hat bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 und 4 ein Unternehmenszertifikat mit dem Titel „Unternehmens – Zertifikat für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an ortsfesten Brandschutzsystemen nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Nachhaltigkeit und Tourismus über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten *Brandschutzsystemen und Feuerlöschern*“ auszustellen. Die vorgenannten Anforderungen zur Ausübung der in § 3 Abs. 2 Z 2 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 geregelten Tätigkeiten lassen die nach Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen für einen Zugang zur selbstständigen Gewerbeausübung erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieser Tätigkeiten unberührt.	(2) Der Bundesminister für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* hat bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 und 4 ein Unternehmenszertifikat mit dem Titel „Unternehmens – Zertifikat für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Arbeiten an ortsfesten Brandschutzsystemen nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten *Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten*“ auszustellen. Die vorgenannten Anforderungen zur Ausübung der in § 3 Abs. 2 Z 2 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 geregelten Tätigkeiten lassen die nach Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen für einen Zugang zur selbstständigen Gewerbeausübung erforderlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieser Tätigkeiten unberührt.
(3) Unbeschadet der Verpflichtung des Bundesministers für *Nachhaltigkeit und Tourismus* zur Entziehung eines Unternehmens-Zertifikates gemäß § 4 Abs. 7 des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009 kann der Bundesminister für	(3) Unbeschadet der Verpflichtung des Bundesministers für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* zur Entziehung eines Unternehmens-Zertifikates gemäß § 4 Abs. 7 des Fluorierte

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Nachhaltigkeit und Tourismus – wenn begründete Bedenken bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Unternehmenszertifizierung nicht mehr gegeben sein könnten – nähere Auskünfte über die aktuelle Situation bezüglich der Zertifizierungsvoraussetzungen, insbesondere eine Aktualisierung der nach Abs. 1 Z 1 bis 4 erforderlichen Informationen verlangen. Werden diese Informationen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nicht übermittelt, ist ein Verfahren zur Entziehung des Unternehmenszertifikates einzuleiten.	Treibhausgase-Gesetzes 2009 kann der Bundesminister für *Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft* – wenn begründete Bedenken bestehen, dass die Voraussetzungen für eine Unternehmenszertifizierung nicht mehr gegeben sein könnten – nähere Auskünfte über die aktuelle Situation bezüglich der Zertifizierungsvoraussetzungen, insbesondere eine Aktualisierung der nach Abs. 1 Z 1 bis 4 erforderlichen Informationen verlangen. Werden diese Informationen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nicht übermittelt, ist ein Verfahren zur Entziehung des Unternehmenszertifikates einzuleiten.
Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	**Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**
§ 5. (1) bis (5) ...	**§ 5.** (1) bis (5) ...
	(6) Der Titel, § 1 Z 1, § 2 Abs. 1 erster Satz, § 2 Abs. 2 zweiter bis fünfter Satz, § 2 Abs. 4 letzter Satz, § 2 Abs. 7 und 8, § 3 Abs. 1, 2 erster Satz sowie Abs. 3 erster und zweiter Satz, § 4 Abs. 1 erster und zweiter Satz, § 4 Abs. 2 erster Satz sowie § 4 Abs. 3 erster Satz in der Fassung der Verordnung BGBl II 2026/XXX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
	(7) Mit dieser Verordnung in der Fassung der Novelle BGBl II 2026/XXX sind die nach der Verordnung (EU) 2024/573 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2025/625 verlangten Maßnahmen erlassen.